

§ 41 QS-VO 2024 Abschluss des Qualitätssicherungsverfahrens

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Verfahrensabschluss

Das Qualitätssicherungsverfahren wird durch Ausstellung eines Qualitätszertifikates abgeschlossen, wenn

1. durch die gemäß § 27 Abs. 3 übermittelten Daten das Kriterium der ärztlichen Fortbildung (§ 15) erfüllt wird, und
2. die Plausibilitätsprüfung gemäß § 31 keinen Mangel ergibt,
3. ggf. ein Vor-Ort-Besuch gemäß §§ 30 Abs. 6, 32 oder 38 keinen Mangel ergibt,
4. ggf. der Mängelbehebungsauftrag gemäß §§ 34 bzw. 35 erfüllt wird oder
5. ggf. im Rahmen der Kontrolle gemäß § 36 der Mängelbehebungsauftrag erfüllt wird.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at